

## BTV 6 Feststellung in den Niederlanden

27.10.2008 - Auf meine heutige Mail, mit der ich Sie über einen Nachweis des BTV-6- Virus in vier niederländischen Betrieben informiert habe, nehme ich Bezug. Inwieweit diese vier BTV-6 - Feststellungen untereinander in epidemiologischer Beziehung stehen, ist noch unklar. Ergänzend dazu haben die niederländischen Veterinärbehörden BMELV mitgeteilt, dass sie bis auf Weiteres keine Zucht- und Nutzwiederkäuer aus dem 50 km-Gebiet nach Deutschland verbringen werden.

Ich bitte nunmehr nach Abstimmung mit dem BMELV und dem MUNLV NRW und in Anlehnung an die in den Niederlanden getroffenen Maßnahmen Folgendes umgehend zu veranlassen:

A) Auf Grundlage von § 6a der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BT-VO) vom 22.März 2002 ( BGBl. I S. 1241), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3144), in Verbindung mit § 79 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes vom 22.Juni 2004 (BGBl. I S. 1260), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930) sind drei Zonierungen vorzunehmen.

Die Veterinärämter werden gebeten, unverzüglich entsprechende Allgemeinverfügungen zu erlassen, damit die folgenden Maßnahmen schnellstmöglich wirksam werden.

1. Es ist eine 150 km - Zone auf der Grundlage des mit der heutigen e-mail übersandten TSN-Projektes einzurichten; das LAVES wird gebeten, die konkrete "Grenzziehung" anhand gegebener Verwaltungsgrenzen (Kreis- oder Gemeindegrenzen) auszurichten. In dieser Zone gilt folgendes:

a) Schlachtwiederkäuer: Artikel 8 der EG-Blauzungen-Verordnung 1266/2007 ist entsprechend anzuwenden. Danach ist ein Schlachten innerhalb der 150 km - Zone oder auch in Schlachtbetrieben, die außerhalb dieser Zone gelegen sind, möglich, sofern die Tiere klinisch gesund sind und eine entsprechende Gesundheitsbescheinigung mitgeführt wird.

b) Zucht- und Nutzwiederkäuer: Die Verbringung innerhalb der Zone ist möglich, sofern die Tiere klinisch gesund sind. Bei der Verbringung aus der Zone in BTV6 freie Gebiete sind die Bestimmungen des Anhangs III der VO (EG) 1266/2007 anzuwenden. Danach bestehen drei Alternativen:

- o 60 Tage unter Vektorschutz mit anschließendem Verbringen ohne Testung;
- o 28 Tage unter Vektorschutz mit anschließender serologischer Testung (mit neg. Ergebnis);
- o 14 Tage unter Vektorschutz mit anschließender PCR- Testung (mit neg. Ergebnis);

2. Es ist darüber hinaus eine 50-km-Zone in den Teilen Niedersachsens einzurichten, die innerhalb der entsprechenden Radien liegt, die ihren Ausgangspunkt in den niederländischen Betrieben mit BTV6-Funden haben (möglichst "kantenscharf").

Für Wiederkäuer haltende Betriebe in diesem Gebiet sind die Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Nr. 1 der o.g. BT-VO anzuordnen.

Schlachtwiederkäuer: Verbringen ohne Genehmigung innerhalb der ⇒ Zone und in die 150-km-Zone möglich (klinische Gesundheit; analoge Anwendung von Artikel 8 der VO (EG) 1266/2007).

Zucht- und Nutzwiederkäuer: Verbringen mit Genehmigung⇒ innerhalb der Zone und in Betriebe der 150 km-Zone.

3. Weiterhin ist eine 20-km-Sperrzone in den Teilen Niedersachsens einzurichten, die innerhalb der entsprechenden Radien liegt, die ihren Ausgangspunkt in den niederländischen Betrieben mit BTV6-Funden haben. Ich bitte auch hier, die Gebietskulisse möglichst "kantenscharf" vorzunehmen. Für Zucht- und Nutzwiederkäuer haltende Betriebe in diesem Gebiet gilt zusätzlich Folgendes:

4. Zucht- und Nutzwiederkäuer: Eine Genehmigung für ein Verbringen in Betriebe außerhalb dieses Gebietes - aber in Betriebe innerhalb der 150 km-Zone - wird nur erteilt, wenn die Kriterien des Anhangs III der EG- VO 1266 analog erfüllt sind (s.o.). Ein Verbringen in Betriebe außerhalb der 150-km-Zone ist nicht genehmigungsfähig. Ein "Zonenhopping" in BTV6 freie Gebiete ist nicht zulässig.

Das LAVES wird gebeten, ein Muster für die notwendigen Allgemeinverfügungen mit den Kommunalbehörden abzustimmen.

Die erlassenen Allgemeinverfügungen bitte ich mir umgehend zur Kenntnis zu geben.

B) Zusatz für LAVES:

1. Information der Untersuchungsinstitute im Hinblick auf die kurzfristig entstehenden labordiagnostischen Anforderungen: Derzeit sind in Ermangelung von Virusisolaten aus dem Ausbruchsgeschehen in NL weder eine abgesicherte BTV-6 - PCR noch eine entsprechende Serotyp-spezifische Serologie etabliert. BMELV ist gemeinsam mit dem FLI bemüht, Möglichkeiten zur kurzfristigen Etablierung entsprechender labordiagnostischer Testverfahren auszuloten.

2. Für die anstehenden Beratungen in Brüssel wird bis kommenden Montag (10 Uhr) neben dem o.g. TSN-Projekt (3 Zonen) auch eine Übersicht über die Betriebe und Tierzahlen in den betroffenen Gebieten benötigt. Auch insofern bitte ich um entsprechenden Bericht.

Im Auftrage  
Dr- Kölling